



**Stadt Leverkusen**

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0211

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-yr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

12.02.2026

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Ausschluss von Glücksspiel- und Wettangeboten aus Fußgängerzonen durch Bauleitplanung und eine ordnungsbehördliche Verordnung  
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 05.02.2026

**Anlage/n:**

0211 - Anlage 1 - Eingabe nach § 24 GO NRW

0211 - Nichtöffentliche Anlage 2

An den Rat der Stadt Leverkusen

**Bürgerantrag nach § 24 GO NRW mit dem Ziel des Ausschlusses von Glücksspiel- und Wettangeboten aus Fußgängerzonen durch Bauleitplanung und eine ordnungsbehördliche Verordnung**

Der Rat der Stadt Leverkusen wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu beschließen bzw. unverzüglich in die Wege zu leiten:

1. Beschluss eines verbindlichen Vergnügungsstättenkonzepts

Der Rat beschließt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, § 1 Abs. 9 BauNVO NW ein stadtweites Vergnügungsstättenkonzept, das insbesondere vorsieht:

- a) den vollständigen Ausschluss von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und sonstigen Vergnügungsstätten mit Glücksspielcharakter in Fußgängerzonen, zentralen Versorgungsbereichen sowie städtebaulich sensiblen Lagen mit Aufenthalts- und Begegnungsfunktion;
- b) die Nichtverlängerung bzw. den Widerruf bestehender glücksspielrechtlicher Erlaubnisse in den genannten Bereichen nach Ablauf der jeweiligen Genehmigungsdauer;
- c) die Feststellung, dass Fußgängerzonen grundsätzlich als städtebaulich ungeeignete Standorte für Glücksspielbetriebe gelten (Negativstandortdefinition).

## 2. Bauleitplanerischer Ausschluss von Vergnügungsstätten

Der Rat beschließt:

- a) die Änderung bestehender Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 7 BauNVO mit dem Ziel, Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO in Fußgängerzonen planungsrechtlich auszuschließen,
- b) bei neuen Bebauungsplänen in zentralen Lagen eine ausdrückliche textliche Festsetzung, wonach Spielhallen, Wettbüros und sonstige Einrichtungen mit Glücksspielangeboten unzulässig sind;
- c) die ausdrückliche städtebauliche Begründung dieses Ausschlusses mit dem Schutz der sachgerechten Erhaltung und Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) und insbesondere der Wahrung des Stadtbildes.

## 3. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 27 OBG NRW (Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung) mit folgenden Festlegungen für Fußgängerzonen

- a) ein umfassendes Verbot von Glücksspielwerbung im öffentlichen Raum, einschließlich visueller, akustischer und digitaler Werbeformen;
- b) ein Verbot des Aufstellens und Betriebens von Geldspielgeräten in innerhalb der Fußgängerzonen und anliegender Gebäude, soweit diese nicht eindeutig gastronomischen Hauptzwecken dienen;
- c) Vorgaben zur Neutralisierung der Außenwirkung angrenzender Glücksspielbetriebe (Sichtschutz, Vermeidung anreizender Fassadengestaltung).

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

- a) bei Glücksspielrechtlichen Erlaubnissen die kommunale Planungshoheit sowie städtebauliche Belange konsequent vorrangig zu berücksichtigen;
  
- b) Anträge auf Genehmigung oder Verlängerung von Glücksspielbetrieben in oder an Fußgängerzonen regelmäßig zu versagen, sofern städtebauliche oder ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen;
  
- c) mit der Erarbeitung einer Satzung mit dem Zweck, die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte so anzuheben bzw. auszugestalten, dass eine weitere Konzentration von Glücksspielangeboten in Innenstadtlagen wirtschaftlich unattraktiv wird.

Begründung:

Fußgängerzonen dienen vorrangig der Versorgung der Bevölkerung, der Aufenthaltsqualität sowie dem sozialen und kulturellen Leben. Glücksspielbetriebe sind nach ihrer Art nicht zentrenverträglich und erzeugen Trading-down-Effekte, soziale Folgeschäden sowie eine sichtbare Abwertung des Stadtbildes.

Dies zeigt sich exemplarisch am Zuccalmagliohaus in der Schlebuscher Fußgängerzone. Die Nutzung dieses zentral gelegenen Gebäudes für intensives Glücksspiel steht in deutlichem Widerspruch zur städtebaulichen Zielsetzung des Bereichs als Aufenthalts-, Einkaufs- und Begegnungsraum. Das Beispiel verdeutlicht, dass ohne eine klare kommunale Steuerung selbst historisch und städtebaulich prägende Orte dauerhaft einer Nutzung zugeführt werden können, die das Umfeld strukturell schwächt.

Der Antrag zielt nicht auf eine Einzelfallregelung, sondern nutzt das Beispiel zur Illustration eines strukturellen Problems, das durch rechtlich zulässige, standortbezogene Steuerungsinstrumente zu beheben ist.

Der Rat der Stadt Leverkusen wird gebeten, die beantragten Maßnahmen zu beschließen und die Verwaltung mit der unverzüglichen Umsetzung im Sinne diesen Bürgerantrags zu beauftragen.